

Satzung des Vereins „Förderverein Normale Geburt e.V.“

(Neufassung 17.06.2015)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein hat den Namen „Förderverein Normale Geburt“.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“
- 1.3. Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der physiologisch normalen Geburt
 - die Stärkung der Kompetenzen von Frauen, selbstbestimmt zu gebären und
 - die Stärkung ihrer Partner und Familien, die physiologisch normale Geburt unterstützend zu begleiten,

insbesondere durch:

- a) Information und Aufklärung zur Bedeutsamkeit der Geburt für die spätere körperliche wie seelische Entwicklung von Neugeborenen und für das Wohlbefinden und die Stärkung von Frauen und Familien
- b) Förderung einer beziehungsorientierten Geburtskultur, selbstbestimmten Schwangerschaft und Geburt durch Information, Aufklärung, Beratung, Wissensvermittlung
- c) frühzeitige Aufklärung über Schwangerschaft, Geburt und die notwendige Rundum-Betreuung und Beratung schwangerer Frauen und ihrer Familien
- d) Verbreitung des Wissens um die Bedeutsamkeit der 1 : 1 Betreuung unter der Geburt als wichtigster Garant für die Qualität und Sicherheit von Geburten
- e) Unterstützung der Verbreitung dieses Betreuungskonzeptes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt

- Entlastung des Vorstands,
Genehmigung der Finanzplanung für das kommende Jahr,
Wahl und Abberufung des Vorstands und einer/s Kassenprüfer/in,
Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese auf einer Auflage des Finanzamtes oder Registergerichtes beruhen, über Projekte/Vorhaben und Vereinsauflösung
- 6.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 6.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 6.6. Die Entscheidungen(Beschlüsse) der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 3-5 Personen:
 - einem/einer Vorsitzenden/r
 - einem/einer Finanzbeauftragten
 - einem/einer Schriftführer/insowie maximal 2 Beisitzer/innen.
- 7.2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und regelt die Verteilung seiner Funktionen und Aufgaben selbst. Er vertritt den Verein, verwaltet Finanzen, bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er regt Projekte an und begleitet sie. Er entscheidet über Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags in Einzelfällen.
- 7.5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

- 9.2 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Kalenderjahres, bis spätestens 31. Januar fällig.
- 9.3 Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weitere Benachrichtigung in Zahlungsverzug.
- 9.4 Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- 9.5 Bei Aufnahme während des Kalenderjahres der Jahresbeitrag zum Rechnungsdatum fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AKF, Arbeitskreis Frauengesundheit e.V. Sigmaringer Str. 1 in 10713 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 17.06.2015